

richteramt mit Erfolg wird verwalten können, indem es mehr darauf ankommt, die Kunst zu besitzen, die Leute zu überzeugen und zu vereinigen. Dankbar bin ich dafür, daß in dem Deputationsberichte das Verhältniß mitgetheilt wird, wie in den preussischen Staaten das Institut sich gestaltet hat; aber ich hätte auch gewünscht, daß in dem Vorschlage selbst die Worte weggelassen worden wären, „nach Art des preussischen“, weil ich glaube, man müsse in dieser Sache der Staatsregierung völlig freie Hand lassen, wie sie die Sache einzuführen gedenke, und daß man sie daher auf keine Weise binde. Denn es kann die Staatsregierung vielleicht auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß etwas ganz Anderes als in Preußen einzuführen sei. Aus dem Grunde gestatte ich mir den Antrag zu stellen, daß aus dem Deputationsgutachten die Worte „nach Art des preussischen“ ganz weggelassen werden.

Staatsminister v. Könneritz: In Bezug auf die Rede des letzten geehrten Sprechers erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich in den Worten „nach Art des preussischen“ eine Beschränkung für die Regierung nicht finde; es hat sowohl die diesseitige, wie die jenseitige Deputation damit nicht ausdrücken wollen, daß gerade das preussische Institut einzuführen sei, sondern sie hat damit nur, wie aus den Verhandlungen der zweiten Kammer hervorgeht, andeuten wollen, von welchen Hauptprincipien man ausgehe. Dies sind hauptsächlich folgende: daß die Schiedsgerichte bloß Vermittlungsämter, nicht wirkliche Gerichte sein sollen; daß ferner kein Zwang vorwalten soll, die Vermittlungsämter anzugehen, ehe man einen Proceß anstellt; daß sie kostenfrei expediren sollen; daß endlich die Schiedsmänner durch das Vertrauen des Volks gewählt werden sollen. Das sind eigentlich die vier Hauptbestimmungen, die man unter jenen Worten „nach Art des preussischen“ verstanden hat; man wollte also damit bezeichnen, daß das Schiedsmanninstitut, oder wie ich es schicklicher nennen möchte, das Institut der Vergleichsmänner, nicht mit dem Institut der Friedensgerichte Englands und Frankreichs verwechselt werden solle. Sollte die Regierung bei ihrer anzustellenden Erwägung übrigens andere Ansichten bekommen, daß vielleicht diesem Institute eine weitere Ausdehnung zu geben sei, so wird sie auch darin nimmermehr gebunden sein; allein wünschenswerth ist es wenigstens für die Regierung, zu wissen, was die Stände mit ihrem Antrage gewollt haben, weil in jener Kammer sich so verschiedene Ansichten herausstellten. Dies schien am kürzesten durch das Amendement ausgedrückt, „nach Art des preussischen.“

Bürgermeister Wehner: Diese Erläuterung habe ich bloß gewünscht, und da sie von dem Herrn Staatsminister gegeben worden ist, so nehme ich meinen Antrag zurück.

v. Welck: Ich werde allerdings auch dem Deputationsgutachten beitreten, aber nur eben aus dem Grunde, weil die Deputation der hohen Staatsregierung soviel wie möglich ganz freie Hand und namentlich auch Zeit gelassen wissen will, um ein solches Institut zuvor von allen Seiten zu erwägen. Die Rücksichten, die schon von mehreren geehrten Rednern angegeben worden sind, scheinen mir namentlich unter die zu gehören, wel-

che die hohe Staatsregierung gewiß bei näherem Eingehen in die Sache mit ins Auge fassen wird. Nämlich ob es nicht gut sein möchte und rathsam, den Gemeinden ganz anheimzustellen, ob sie sich solche Friedensrichter wählen wollen; zweitens, ob nicht vorzugsweise auf solche Leute Rücksicht zu nehmen sein werde, die vollkommen befähigt sind, eine schriftliche Niederschrift zu fertigen; denn ich verkenne nicht die Bedenken, die sich dagegen erheben lassen, daß solche Verhandlungen nur mündlich angebracht und entschieden werden sollen. Man muß nur annehmen, wie unklar mitunter die Begriffe unter den Ständen sind, die gewiß am häufigsten ihre Klagen und Streitigkeiten vor die Schiedsrichter bringen werden, und wie leicht ein Wort, wenn es nicht niedergeschrieben wird, schon 24 Stunden später zu Mißdeutung und falscher Auslegung Veranlassung geben kann. Ob, wenn protokollarische Niederschriften geführt werden sollen, den Schiedsmännern zuzumuthen sei, Alles umsonst zu besorgen, das ist auch ein Gegenstand, der in diejenigen Betrachtungen einschlägt, die unsere verehrte Deputation Seite 289 ihres Berichts zur Erwägung anheimgegeben hat. Während ich in der Hauptsache nicht verkenne, daß das Institut sehr gute Folgen haben kann, so müßte ich mich durchaus dagegen verwahren, daß meiner Abstimmung nicht etwa das Motiv unterlegt werden möge, welches uns auf Seite 23 des Berichts referirt wird. Es heißt da: „Wenn die Wirksamkeit der Friedensrichter eine segensreiche und erfolgreiche sein sollte, diese im Besitze des Vertrauens des Volkes sein müßten, was ihnen nur dann zu Theil werden könne, wenn sie selbst aus der Wahl des Volkes hervorgegangen wären.“ Daß die Friedensrichter aus der Wahl des Volks hervorgehen sollen und müssen, das liegt im Wesen des Instituts, und es versteht sich von selbst; daß aber damit ausgesprochen werden solle, das Volk könne nur zu den Richtern Vertrauen haben, die es sich selbst aus seiner Mitte erwähle, damit könnte ich mich nie einverstehen; es würde hieraus zu folgern sein, daß das Volk zu seinen zeitherigen ordentlichen Richtern kein Vertrauen haben könne; ich kann dies nicht zugeben und kann nicht wünschen, daß durch eine solche Aeußerung Mißtrauen erweckt werde. Ich bin überzeugt, daß unsere Richter nicht nur Vertrauen haben, sondern dasselbe auch mit Recht beanspruchen dürfen, wenn sie nur überhaupt ihre Pflicht erfüllen. Also hiergegen wollte ich mich bei meiner Abstimmung verwahren.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Der geehrte Sprecher befindet sich im Irrthum; denn der von ihm gerügte Satz steht nicht im Deputationsbericht, sondern in der Petition des Abg. Braun.

v. Welck: So habe ich es auch gemeint; ich habe nur gesagt, daß unsere Deputation diese Aeußerung uns referirt habe,

Prinz Johann: In Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Durch die Worte „nach Art des preussischen“ soll allerdings angedeutet werden, daß sich unsere Schiedsgerichte in ihren Grundzügen von den französischen und englischen Friedensgerichten unterscheiden sollen; es soll wohl aber damit hauptsächlich angedeutet werden, daß die Schiedsrichter aus dem Vertrauen des Vol-